



# Schutzmassnahmen

zur Bewältigung der Coronakrise

## Stiftung Villa Erica

**Ausgabe 30.10.2020**

### Änderungsgrund:

Die neuen vom Bundesrat beschlossenen Schutzmassnahmen vom 29.10.20 wurden im Schutzkonzept integriert:

- **2.4 Hygienemasken:** Auch bei genügend Sicherheitsabstand am Arbeitsplatz oder im Sitzungsraum ist das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.
- **2.9. Interne Sitzungen:** Hinweis zur Nutzung vom SiZi Hermann und von der Mensa im Zentro.
- **2.10 Interne Veranstaltungen:** Supervisionen und konsiliarische Beratungen sind auf das Notwendigste zu beschränken (Wann und Wer).
- **2.22 Lüften:** Diese Schutzmassnahme wurde neu in unser Schutzkonzept aufgenommen.
- **3.3 Anweisung zur Quarantäne:** dieser Abschnitt wurde noch etwas präzisiert.
- **4.1. Schulbetrieb:** Der Sportunterricht findet getrennt nach Wohnhäusern statt. Die Turnhalle wird von den beiden Gruppen abwechselnd genutzt.

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

## Inhaltsverzeichnis

Art.	Thema	Seite
<b>1</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>4</b>
1.1.	Zweck	4
1.2.	Rahmenbedingungen	4
1.3.	Ziele	4
1.4.	Krisenorganisation	4
1.5.	Krisenkommunikation	5
<b>2.</b>	<b>Schutzmassnahmen ganze Institution</b>	<b>5</b>
2.1.	Schutz- und Hygienemassnahmen	5
2.2.	Distanzregel	5
2.3.	Saubere Hände	6
2.4.	Hygienemasken	6
2.5.	Contact Tracing – Rückverfolgung von Infektionsfällen	6
2.6.	Durchmischung vermeiden	6
2.7.	Krankheitsanfällige Personen	6
2.8.	Reinigung von Berührungspunkten in der ganzen Institution	7
2.9.	Interne Sitzungen	7
2.10.	Interne Veranstaltungen	7
2.11.	Spuckschutz aus Plexiglas	7
2.12.	Externe BesucherInnen	7
2.13.	Villa Shop	8
2.14.	Besuch von externen Veranstaltungen	8
2.15.	Öffentliche Verkehrsmittel	8
2.16.	Freizeit und Ausgang im betreuten Wohnen	8
2.17.	Mittagsverpflegung und Pausen in der Mensa	9
2.18.	Homeoffice	9
2.19.	Kinderbetreuung	9
2.20.	Anforderungen an ICT-Infrastruktur (Internet, Netzwerk, Telefonie)	9
2.21.	Corona und Ferien	10
2.22.	Lüften	10
<b>3.</b>	<b>Vorgehen im Krankheitsfall</b>	<b>10</b>
3.1.	Grippe- und Erkältungssymptome	10
3.2.	Anweisung zur Isolation	11
3.3.	Anweisung zur Quarantäne	11

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

<b>4.</b>	<b>Besondere Schutzmassnahmen Bereich Sekundarschule</b>	<b>11</b>
4.1.	Schulbetrieb (Bahnhofstr. 8, Nebikon)	11
4.2.	Wohnbetreuung Villa Louise	12
4.3.	Wohnbetreuung Villa Morger	13
<b>5.</b>	<b>Besondere Schutzmassnahmen Bereiche Berufsbildung</b>	<b>13</b>
5.1.	Berufsbildungsbetriebe	13
5.2.	Wohnen Berufsbildung	13
<b>6.</b>	<b>Besondere Schutzmassnahmen im Fall von Isolation oder Quarantäne in unseren Wohnhäusern</b>	<b>14</b>
<b>7.</b>	<b>Besondere Schutzmassnahmen Bereich Werkstatt und Wohnen Erwachsene</b>	<b>14</b>
7.1.	Werkstatt	14
7.2.	Wohnen Erwachsene	15
<b>8.</b>	<b>Coronabedingte Besonderheiten im Personalrecht</b>	<b>15</b>
<b>9.</b>	<b>Inkraftsetzung</b>	<b>16</b>

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

## 1. Grundlagen

### 1.1. Zweck

Um die Coronakrise neben der Erfüllung unserer Leistungsaufträge bestmöglich zu meistern, braucht es institutionsübergreifende Verhaltensregeln. Alle Mitarbeitenden und Betreuten haben sich an diese zu halten.

### 1.2. Rahmenbedingungen

Unser institutionelles Schutzkonzept basiert auf folgenden Vorgaben:

- Aktuell gültige Vorgaben von Bund/BAG, Weblink: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>
- Aktuell gültige Vorgaben des Kantons Luzern (Regierungsrat, zuständige Dienststellen), Weblink: <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>
- Muster-Schutzkonzept vom SECO für Betriebe unter COVID-19: Allgemeine Erläuterungen
- Aktuell gültige Vorgaben Kanton Luzern (kant. Amt für Gesundheit, DISG, DVS), Weblink: <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>
- Grundlagen-Schutzkonzept von Curaviva CH und INSOS
- Kriterienkatalog für soziale Einrichtungen zur Erstellung eines Schutzkonzepts von der DISG

Nachfolgende Schutzmassnahmen orientieren sich an unseren betrieblichen Verhältnissen. Um die Schutzvorgaben einzuhalten, wurden unsere Betriebsabläufe und Arbeitsprozesse wo nötig angepasst.

### 1.3. Ziele

- Der Gesundheitsschutz unserer betreuten Menschen und unserer Mitarbeitenden hat höchste Priorität.
- Alle Personen aus anerkannten Risikogruppen (Alter, Vorerkrankungen) werden besonders geschützt.
- Die behördlichen Vorgaben/Anforderungen zur Krisenbewältigung werden konsequent umgesetzt.
- Trotz Einschränkungen, erfüllen wir unseren sozialen Leistungsauftrag bestmöglich.
- Unsere konsequente Krisenbewältigung soll die Institution vor weiterem Schaden bewahren (wirtschaftlich, Ruf, Vertrauen).

### 1.4. Krisenorganisation

- Der ordentliche Krisenstab der Stiftung Villa Erica besteht aus der Geschäftsleitung, dem KOPAS und der Bereichsleitung Verwaltung (Leitung Krisenstab). Der Stiftungsratspräsident ergänzt das Team, wenn das Schadenrisiko für die Stiftung als gross eingeschätzt würde und zudem die Medien interessiert sind, die Öffentlichkeit darüber zu informieren.
- Der Krisenstab plus besteht aus dem gesamten Führungsteam (Geschäftsleitung und Bereichsleitungen). Verstärkt wird das Team durch den Leiter Technischer Dienst (Reinigung, Hygienematerial). Nach Bedarf werden weitere Fachpersonen beigezogen.

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Der Krisenstab prüft laufend die Situation extern (Vorgaben von Bund und Kanton) und intern (Betreuungsressourcen, Umsetzung von Massnahmen).
- Der Krisenstab plus kommt regelmässig zusammen. Er erörtert die Situation, erkennt internen Handlungsbedarf und entscheidet über notwendige Schutzmassnahmen für KlientInnen und Mitarbeitende.

## 1.5. Krisenkommunikation

- Die GL informiert den Stiftungsrat über den Stand der Krisensituation und die Massnahmen zur Krisenbewältigung. Das jeweils aktuelle Schutzkonzept kann auf der stiftungseigenen Website [www.stiftungvillaerica.ch](http://www.stiftungvillaerica.ch) vom SR und externen Interessierten eingesehen werden.
- Krisenstab, Krisenstab Plus sowie die Bereichsleitenden stellen sicher, dass alle Mitarbeitenden und Betreuten stets auf dem aktuellen, notwendigen Wissenstand sind. Die Informationen können mündlich oder schriftlich erfolgen (via Email oder Postversand). Die Linienverantwortlichen stellen sicher, dass die Massnahmen in ihren Bereichen bekannt, verstanden und umgesetzt werden.
- Die Informationen und Schulungsmassnahmen für die Betreuten werden durch die jeweiligen Bereiche sichergestellt.
- Auf dem Villa-Areal und in den Villa-Gebäuden werden die gültigen Schutzmassnahmen durch Plakate und sonstige Hinweise kommuniziert.

## 2. Schutzmassnahmen ganze Institution

### 2.1. Schutz- und Hygienemassnahmen

Als soziale Institution sind wir alle (Mitarbeitende und Betreute) angehalten, die behördlichen Schutzmassnahmen (Bund, Kanton Luzern) umzusetzen.

Neues Coronavirus Aktualisiert am 14.10.2020

**SO SCHÜTZEN WIR UNS.**

Wichtiger denn je: Anstieg der Infektionszahlen stoppen.



Abstand halten.



Generelle Maskenpflicht  
halten nicht möglich ist.



Gründlich Hände waschen.



Bei Symptomen sofort testen lassen und zu Hause bleiben.



Zur Rückverfolgung immer vollständige Kontaktdaten angeben.



Um Infektionsketten zu stoppen: SwissCovid App downloaden und aktivieren.



Bei positivem Test: Isolation. Bei Kontakt mit positiv getesteter Person: Quarantäne.



Hände schütteln vermeiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation.

[www.bag-coronavirus.ch](http://www.bag-coronavirus.ch)

### 2.2. Distanzregel: 1,5 Meter Abstand

Bei einer Verbreitung von Krankheitserregern durch Tröpfchen (Husten, Niesen), ist es sehr wichtig, den Mindestabstand einzuhalten. Um diese Vorgabe umzusetzen sind geeignete

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

Markierungen angebracht (Abstandsmarkierungen am Boden, markierte Verkehrswege (z.B. Einbahnweg).

- Die **Arbeitsplätze** sind mit genügend Abstand platziert und eingerichtet.
- Die **maximale Anzahl Personen** in einem Raum richtet sich nach dessen Grösse in m<sup>2</sup>. Als Faustregel gilt. Pro Person braucht es somit eine Fläche von mind. 2,25 m<sup>2</sup>.
- Wenn nötig und möglich werden Arbeiten durch **Heimarbeit** oder im **Homeoffice** erledigt.

Je nach Gebäude- und Raumsituation sind zusätzlich folgende «Distanzmassnahmen» umgesetzt:

- Einbahnverkehr, damit sich Personen möglichst wenig kreuzen. Die betroffenen «Verkehrswege» sind entsprechend markiert bzw. beschriftet.
- Bodenmarkierungen überall dort, wo sich im Arbeitsalltag viele Personen begegnen (z.B. vor der Getränke- oder Essensausgabe in der Mensa, vor der Empfangstheke)

## 2.3. Saubere Hände

Wir waschen unsere Hände regelmässig mit Seife (Dauer mind. 20 Sekunden). Immer wenn wir von aussen ein Villa-Gebäude betreten waschen oder desinfizieren wir unsere Hände. Zu den bestehenden Desinfektionsmittelpendern in den sanitären Anlagen, stehen weitere bei den Hauseingängen sowie in Gemeinschafts- und Arbeitsräumen zur Verfügung.

## 2.4. Hygienemasken

In sämtlichen Gebäuden der Stiftung Villa Erica herrscht generelle Maskenpflicht. Das Tragen einer Schutzmaske wird vom Krisenstab grundsätzlich empfohlen, auch wenn diese in gewissen Situationen abgelegt werden darf.

In der Weisung [QA1497d](#) Schutzmassnahmen Hygienemasken ist diese Schutzmassnahme und der korrekte Umgang mit Hygienemasken detailliert beschrieben.

Internes Pflichtlager Hygienemasken (Typ II): 4'000 Stück. Sobald diese Lagermenge unterschritten wird, muss ausreichend nachbestellt werden. Die Leitung TD stellt dann einen entsprechenden Antrag bei der GL.

## 2.5. Contact Tracing – Rückverfolgung von Infektionsfällen

Der Bund hat festgelegt, dass alle mit Symptomen kostenlos getestet werden sollen. Um die Rückverfolgung sicherzustellen, führen wir für alle Häuser lückenlose Besucherlisten mit den Kontaktangaben aller BesucherInnen.

Siehe dazu die Weisung [QA1496a](#) Besuchsregelung zur Bewältigung der Coronakrise.

## 2.6. Durchmischung vermeiden

Um die Auswirkungen einer Ansteckung mit Covid-19 innerhalb unserer Institution möglichst gering zu halten, achten wir im Arbeits- und Betreuungsalltag darauf, Teams und Gruppen möglichst nicht zu durchmischen. Beispiele: Die Mittagsverpflegung in der Mensa findet zeitlich gestaffelt statt und die verschiedenen Gruppen sitzen an den ihnen zugewiesenen, beschrifteten Tischen. Im Schulbetrieb werden für Gruppenarbeiten die Gruppen nach Wohnhäusern gebildet (Gruppe Morger, Gruppe Louise).

## 2.7. Krankheitsanfällige Personen

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

Mitarbeitende und Betreute mit körperlichen Vorerkrankungen (vulnerable Personen) geniessen unseren besonderen Schutz, am Arbeitsplatz und im Blick auf ihre Wohnsituation mit sozialpädagogischer Betreuung. Unsere Arbeits- und Lernbedingungen werden wo nötig und möglich rasch angepasst. Dazu setzen wir die Schutzmassnahmen gemeinsam verantwortungsbewusst und konsequent um. Dadurch schützen wir uns gegenseitig, besonders aber die vulnerablen Personen (Betreute und Mitarbeitende) mit erhöhtem Gesundheitsrisiko.

Ein Arztzeugnis muss nach 3 Krankheitstagen (gemeint sind Arbeitstage) für die gesamte Dauer vorgelegt werden.

## 2.8. Reinigung von Berührungspunkten in der ganzen Institution

Stark belastete Berührungspunkte (Türklinken, Treppengeländer, Stuhllehnen, Lichtschalter, usw.) werden mindestens zweimal pro Tag durch die zuständigen Mitarbeitenden gereinigt und desinfiziert.

Alle Mitarbeitenden sind darüber hinaus selbst verantwortlich, ihren Arbeitsplatz möglichst virenfrei zu halten. Der Technische Dienst stellt das geeignete Reinigungsmaterial auf Anfrage zur Verfügung.

Türen in Bewegungszonen innerhalb unserer Gebäude bleiben nach Möglichkeit offen.

## 2.9. Interne Sitzungen

Interne Sitzungen sind möglich, wenn die Abstandsvorgaben des BAG eingehalten werden können.

Für wichtige und dringende Sitzungen und bei grösserer Teilnehmerzahl können im Zentro Erica das SiZi Hermann oder gar die Mensa genutzt werden. Zwischen 11.00 Uhr und 13.30 Uhr stehen diese Räume wegen der Mittagsverpflegung nicht zur Verfügung.

Sitzungsräume dürfen nur mit gewaschenen oder desinfizierten Händen betreten werden.

Die Sitzungsleitung stellt sicher, dass die Stühle und Tische nach der Sitzung desinfiziert werden.

## 2.10. Interne Veranstaltungen

Grössere interne und bereichsübergreifende Veranstaltungen wie interne Weiterbildungen und Gesamtkonferenzen sind bis auf weiteres nicht mehr möglich. Ausnahmegewilligungen können auf Anfrage von der GL erteilt werden.

Dringende Supervisionen oder konsiliarische Beratungen müssen im Blick auf die Teilnehmenden auf das Notwendige beschränkt werden.

## 2.11. Spuckschutz aus Plexiglas

Alle Bereiche setzen Spuckschutzwände aus Plexiglas überall dort ein, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder Personen zusätzlich geschützt werden sollen (Empfangstheke, Besprechungstisch).

## 2.12. Externe Besucher

Externe Besuche sind in allen Villa-Gebäuden unter kontrollierten Bedingungen gestattet, wenn diese zur Erfüllung unseres Kernauftrages beitragen und somit wichtig und dringend sind. Der Besucherraum, an der Bahnhofstr. 16 in Nebikon (eigentlich Freizeitraum), steht für Gruppen bis 10 Personen zur Verfügung.

Siehe dazu die Weisung [QA1496a](#) Besuchsregelung zur Bewältigung der Coronakrise.

## 2.13. Villa Shop

Mit der Lockerung des Besuchsregimes ist der Villa Shop unter kontrollierten Bedingungen wieder offen: Max. zwei Personen im Shop, Maskenpflicht, vorab Hände desinfizieren, bargeldloses Bezahlen ist möglich (Twint), spezielle Corona-Beschriftung ist umgesetzt.

## 2.14. Besuch externer Veranstaltungen

Auf den Besuch von externen Veranstaltungen sollen Mitarbeitende bis auf Weiteres verzichten. Unter folgenden Bedingungen ist eine Teilnahme im Ausnahmefall und nach Absprache mit der vorgesetzten Bereichsleitung möglich:

- Unsere Teilnahme ist wichtig und kann nicht durch virtuelle Möglichkeiten (Videokonferenz) erfolgen.
- Die Veranstaltung dient unmittelbar der Erfüllung unseres Kernauftrags.
- Am Anlass wird ein passendes Schutzkonzept umgesetzt.

## 2.15. Öffentliche Verkehrsmittel

Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel ist möglich. Die entsprechenden Schutzkonzepte sind umzusetzen bzw. einzuhalten (z.B. Maskenpflicht).

## 2.16. Freizeit und Ausgang im betreuten Wohnen

- Der Abendtreff in der Mensa, organisiert durch das Team Wohnen Erwachsene, findet statt. Bis auf Weiteres können wegen der Abstandsregel lediglich zwei Personen in der Mensaküche arbeiten bzw. kochen. Die Küche sowie die benutzten Tische und Stühle der Mensa müssen nach dem Aufräumen und Putzen desinfiziert werden.
- Die Bereichsleitungen entscheiden über allfällige Freizeitaktivitäten und Ausflüge ausserhalb unserer Wohnhäuser. Die Vorgaben des Bundes und des Kantons (z.B. maximale Gruppengrösse, Abstandsregeln) müssen eingehalten werden. Die Gruppen werden von einer Betreuungsperson begleitet.
- Ausgangsaktivitäten für Jugendliche und junge Erwachsene sind nach Absprache mit der Betreuung möglich. Die Schutzmassnahmen müssen den Betreuten bekannt sein und von ihnen eingehalten werden.
- SchülerInnen sollen nicht alle gleichzeitig im Ausgang sein. Die Betreuung stellt sicher, dass der Ausgang gestaffelt stattfindet. Das Ausgangsrayon beschränkt sich auf Nebikon.
- Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Wohnen Berufsbildung können in Absprache mit der Betreuung in den Ausgang. Das Ausgangsrayon wird ebenfalls abgesprochen (eine Fahrt nach Luzern ist grundsätzlich möglich).
- Jugendlichen und Erwachsenen Betreuten ist es in Absprache mit der Betreuung erlaubt, ihre Angehörigen im Ausgang bei sich zu Hause zu besuchen.
- Besuche von Fitness- oder Sportstudios sind gestattet, sofern Betreute dieser Aktivität bereits vor dem Lockdown regelmässig nachgingen.
- Der Freizeitraum (Bahnhofstr. 16, Nebikon) bleibt für Freizeitaktivitäten geschlossen. Der Raum wird bis auf Weiteres als Besucherraum bzw. Sitzungszimmer für externe Besucher genutzt.



# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

## 2.17. Mittagsverpflegung und Pausen in der Mensa

- Pro Tisch können maximal zwei Personen diagonal platziert sitzen.
- Die Bereiche Wohnen Sekundarschule und Wohnen Berufsbildung verpflegen sich in ihren Wohnhäusern.
- Alle anderen verpflegen sich am Mittag gemeinsam in der Mensa.
- Das Mittagessen sowie die Pausen werden bis auf Weiteres zeitlich gestaffelt durchgeführt und damit so gesteuert, dass sich nicht zu viele Mitarbeitende und Betreute gleichzeitig in der Mensa aufhalten. Damit können wir den Mindestabstand besser einhalten und die Durchmischung der verschiedenen Gruppen/Teams möglichst klein halten.
- Die Tische sind beschriftet und den einzelnen Teams/Gruppen zugeteilt. Betreute und Personal verpflegen sich gemeinsam an den betreffenden Tischen innerhalb ihres Teams bzw. ihrer Gruppe.
- Alle kümmern sich selbstverantwortlich, um das Reinigen und Desinfizieren ihres Essplatzes (Tisch und Stuhl). Das dafür notwendige Material steht auf den Tischen bereit.

## 2.18. Homeoffice

- Die Stiftung bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit von Homeoffice an. Voraussetzung dafür ist, dass Homeoffice für die jeweilige Funktion/Aufgabe zweckmässig ist und Sinn macht.
- Die [QA3131a](#)\_RL Homeoffice umschreibt die entsprechenden Arbeitsanforderungen. Diese muss von Betroffenen verstanden und unterschrieben werden.
- Homeoffice-Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.
- Vulnerable Personen sowie Mitarbeitende mit Kindern bis Primarschulalter haben Priorität, wenn es darum geht, im Homeoffice arbeiten zu können.
- Die Stiftung kann für das Homeoffice die nötigen technischen Voraussetzungen schaffen (Lizenzen, Netzwerkzugang).

## 2.19. Kinderbetreuung

- Betroffene Mitarbeitende erhalten für die Betreuung der eigenen Kinder (Primarschule und jünger) maximal drei Tage bezahlten Urlaub, um die Kinderbetreuung zu organisieren.
- Weitere Betreuungsabsenzen können, nach Absprache mit den Vorgesetzten, durch den Abbau eines Überzeitsaldos kompensiert oder durch den Aufbau eines Minussaldos ermöglicht werden. Die Bestimmungen von Personal- und Arbeitszeitreglement sind einzuhalten.

## 2.20. Anforderungen an ICT-Infrastruktur (Internet, Netzwerk, Telefonie)

- Die Stiftung versucht, die Leistungsfähigkeit auch für diese besonderen Zeiten zu sichern. Die dafür notwendige ICT-Infrastruktur wird möglichst zeitnah, nachhaltig, nach den finanziellen Möglichkeiten (Budget) und nach Umsetzungsprioritäten geschaffen (→ Projekt ICT Sekundarschule und Berufsbildung).

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Allfällige Bedürfnisse und Anträge werden via Bereichsleitung eingereicht.
- Um die Möglichkeit von Videokonferenzen zu nutzen wurden passende Laptops eingerichtet. Diese können in der Verwaltung via Outlook nach Bedarf reserviert werden.

## 2.21. Corona und Ferien

Mitarbeitende und KlientInnen kennen die besonderen Verhaltensregeln gemäss Merkblatt [QA1498b](#) Merkblatt Corona und Ferienzeit. Beim Wiedereintritt nach den Ferien (Wohnen und Tagesstruktur) wird bei den KlientInnen folgendes geprüft: Gesundheitszustand, Fiebermessung, Auslandsreisen. KlientInnen mit Symptomen oder Fieber werden umgehend zur Isolation nach Hause geschickt. KlientInnen, welche Risikoländer/-gebiete bereist haben, müssen zuhause in Quarantäne.

## 2.22. Lüften

Das Risiko einer Übertragung des neuen Coronavirus in Innenräumen lässt sich durch geeignete Lüftungsmassnahmen reduzieren. Deshalb ist es wichtig in allen Räumen, in denen sich Personen aufhalten, regelmässig zu lüften.

- Öffnen Sie dazu die Fenster immer vollständig und sorgen Sie für Durchzug beim Lüften.
- Lüften Sie alle Räume regelmässig und häufig. Je mehr Personen sich in einem Raum befinden und je kleiner der Raum ist, desto häufiger soll er gelüftet werden.
- Wohnungen oder Studios sollten drei- bis fünfmal täglich für 5 bis 10 Minuten gelüftet werden.
- Lüften Sie Räume, in denen sich mehrere Personen längere Zeit aufhalten (z.B. Arbeitsräume, Aufenthaltsräume, Homeoffice-Räume) alle 1 bis 2 Stunden für 5 bis 10 Minuten.

## 3. Vorgehen im Krankheitsfall

### 3.1. Grippe- und Erkältungssymptome

- Als Orientierungshilfe dient das Merkblatt [QA1497f](#) Vorgehen bei Krankheits- oder Erkältungssymptomen.
- Alle Betreuten und Mitarbeitenden mit Grippe-symptomen bleiben zuhause oder werden schnellstmöglich nach Hause geschickt.
- Die Heimfahrt für Klientinnen und Klienten, welche nicht von ihren Familienangehörigen abgeholt werden können, erfolgt durch das Betreuungsteam (keine ÖV benutzen!). Maskenpflicht im Fahrzeug!
- Bei Grippe-symptomen zuhause bleiben (siehe Merkblatt [QA1497c](#) BAG COVID-19 Anweisungen zur Isolation)
- Erkrankte telefonieren ihrem Arzt, um sich so schnell wie möglich testen zu lassen. Das Testergebnis muss der vorgesetzten Stelle oder der Betreuung umgehend mitgeteilt werden.
- Zuhause Beschwerden lindern mit gängigen Grippemitteln
- Weitere Personen vor einer Ansteckung schützen (Isolation)
- Betreute informieren ihre Betreuungsperson regelmässig über den Genesungsverlauf. Die Telefonnummern finden Sie auf der Villa-Notfallkarte.

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Mitarbeitende sind im regelmässigen Kontakt mit ihren vorgesetzten Stellen.
- Wichtig: Sollte sich der Gesundheitszustand verschlechtern, muss der Arzt telefonisch kontaktiert werden. Er entscheidet über das weitere Vorgehen.
- Nach der Genesung muss man mindestens 24 Stunden symptomfrei sein, bevor man an den Arbeitsplatz zurückkehrt. Sprechen Sie sich vorher telefonisch mit Ihrer vorgesetzten Stelle ab.
- Ein Arztzeugnis muss nach 3 Krankheitstagen (gemeint sind Arbeitstage) für die gesamte Dauer vorgelegt werden.
- Die Arbeitszeiten sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die ÖV ausserhalb der Stosszeiten benützt werden können.
- Mitarbeitende, welche durch getroffene Massnahmen weniger Arbeit haben, stellen ihre Arbeitskraft für Sonderaufgaben zur Verfügung (gemäss Stellenbeschreibung) – 1. Priorität: für den eigenen Bereich, 2. Priorität: für andere Bereiche.

## 3.2. Anweisung zur Isolation

- Bei Symptomen einer akuten Atemwegsinfektion und/oder beim plötzlichen Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns, müssen sich Mitarbeitende und Betreute unverzüglich zu Hause oder im Rahmen unseres sozialpädagogisch betreuten Wohnangebots isolieren, damit andere Personen nicht angesteckt werden. Zudem müssen diese sich nach telefonischer Rücksprache mit Ihrem Arzt testen lassen. Die Dauer der Isolation ist abhängig vom Testergebnis.
- Mitarbeitende informieren umgehend ihre vorgesetzte Stelle. Betreute informieren die zuständigen Betreuungspersonen in ihrem Bereich.
- Siehe dazu das Merkblatt des BAG: [QA1497c](#)\_BAG COVID-19 Anweisungen zur Isolation

## 3.3. Anweisung zur Quarantäne

- Diese Anweisung betrifft Mitarbeitende oder Betreute, die kürzlich engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person hatten (positives Testergebnis). Wichtig: In Quarantäne muss in der Regel nur, wenn beim kürzlichen Kontakt mit einer positiv getesteten Person die Schutzmassnahmen (Mindestabstand, Maskentragen, Handhygiene) nicht oder ungenügend eingehalten wurden.
- Nach einem Kontakt mit einer angesteckten Person informieren Mitarbeitende umgehend ihre vorgesetzte Stelle. Betreute informieren die zuständigen Betreuungspersonen in ihrem Bereich.
- Den behördlichen Anweisungen (Contact tracing) ist Folge zu leisten. Falls das Contact tracing nicht mehr durch die Behörden erfolgen kann über nimmt unser Krisenstab Plus diese Aufgabe. In diesem Fall stellen wir sicher, dass die Kontakte eruiert und alle Betroffenen bzw. Beteiligten darüber informiert werden. Der Krisenstab befindet darüber, wer sich intern in Quarantäne begeben muss (10 Tage seit dem letzten Kontakt).
- Siehe dazu das Merkblatt: [QA1497b](#)\_BAG COVID-19 Anweisungen zur Quarantäne.

## 4. Besondere Schutzmassnahmen Bereich Sekundarschule

### 4.1. Schulbetrieb (Bahnhofstr. 8, Nebikon)

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Der Präsenzunterricht in der Sekundarschule, in den Räumen der Sekundarschule (Bahnhofstr. 8, Nebikon) findet seit 11. Mai 2020 wieder statt. Der Fernunterricht ist beendet.
- Der Schulunterricht erfüllt die nachfolgenden behördlichen Vorgaben:
  1. DVS: Weisung COVID-19: Volksschulunterricht ab dem 11. Mai 2020
  2. DVS: Richtlinie Umsetzung Schutzkonzept Volksschulen 11. Mai bis 5. Juli 2020
  3. DVS: Wiederaufnahme Präsenzunterricht: Allgemeine Hinweise
  4. DVS: Weiterführende Schutzmassnahmen im Schulbetrieb
- In der Sekundarschule gilt für Lehrpersonen und SchülerInnen auch im Unterricht eine Maskentragpflicht. Davon ausgenommen ist der Sportunterricht. Bei dauerndem Maskentragen soll die Hygienemaske nach ca. 4 Stunden (+/- ein halber Tag) erneuert werden. Wenn der Mindestabstand eingehalten wird, kann in folgenden Situationen die Schutzmaske abgelegt werden:
  - Am Arbeitsplatz im Lehrerzimmer
  - Bei Elterngesprächen
  - Bei internen Teamsitzungen
- Die Mindestabstandsregel gilt auch für SchülerInnen untereinander.
- Vor dem Eintreten ins Schulzimmer müssen die Hände sorgfältig gewaschen oder desinfiziert werden.
- PCs: Die Geräte werden zugeteilt, um die Berührung durch zu viele unterschiedliche Personen zu minimieren.
- Tagesschüler nehmen immer am Unterricht im Klassenzimmer teil.
- Wer die Regeln für Abstand und/oder Hygiene nicht einhält, muss ins Wohnen zurück.
- Sport am Mittwoch erfolgt bis auf Weiteres getrennt nach Wohnhäusern: wöchentlich wechseln sich die Wohngruppen im Sportunterricht ab. Die Tagesschüler nehmen am Sportunterricht der Villa Morger teil. Die Jugendlichen, welche nicht im Fach Sport unterrichtet werden, werden auf der jeweiligen Wohngruppe betreut. Dieses Alternativprogramm sieht eine sportliche Aktivität vor.
- Die SchülerInnen im Wocheninternat verpflegen sich am Mittag mit den Betreuungspersonen in ihren Wohnhäusern.

## 4.2. Wohnbetreuung Villa Louise

- Beim Betreten des Wohnhauses werden die Hände gewaschen oder desinfiziert.
- Essen in max. 4er Gruppen im Raum Wohnzimmer / «Chillraum» oder Küche. Max. eine Betreuungsperson pro Gruppe (insgesamt max. 4 Personen).
- In den Zimmern der Jugendlichen halten sich nicht mehr als eine Person auf. Ausnahme: angemeldete Elternbesuche.
- Lernaufträge erledigen die Jugendlichen für sich alleine in ihrem Zimmer.
- Der Mindestabstand wird in allen Situationen gewahrt – z.B. Arbeiten in der Küche nur alleine möglich.
- Nach draussen gehen ist möglich, jedoch nur in kleinen Gruppen und in Begleitung einer erwachsenen Person mit dem Einhalten vom nötigen Mindestabstand.

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Die täglichen Reinigungs- und Desinfizierarbeiten werden gemäss Schutzmassnahmen konsequent umgesetzt.
- Die Wohnhäuser dürfen von Angehörigen oder von angehenden SchülerInnen betreten bzw. besichtigt werden. Dabei tragen alle eine Hygienemaske. Das Tragen der Hygienemaske ist für Angehörige im Zimmer ihres Kindes nicht notwendig.
- Bei Gruppensitzungen wird der Mindestabstand eingehalten.

## 4.3. Wohnbetreuung Villa Morger

- Wir haben 3 Tische, welche für das Essen eingesetzt werden um den Mindestabstand einzuhalten.
- Die Schüler machen ihre Hausaufgaben in ihren Zimmern.
- Gegenseitige Besuche in den Schülerzimmern ist bis auf weiteres untersagt.
- Man trifft sich im Wohn- und Esszimmer, im Garten oder auf der Terrasse.

## 5. Besondere Schutzmassnahmen Bereiche Berufsbildung

### 5.1. Berufsbildungsbetriebe

- Die Arbeit in den Lehrbetrieben findet standardgemäss statt.
- Die Vorgaben des BAG müssen jederzeit befolgt und eingehalten werden. Das gilt für die Arbeit im Betrieb, bei Kundschaft und für notwendige Personentransporte.
- Die interne Förderunterstützung findet statt. Die Abstandsvorschriften werden auch hier eingehalten. Die Maskenpflicht gilt auch während dem Stützunterricht.
- Die Schutzmassnahmen müssen von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen bei der Arbeit eingehalten werden. Sollten die Schutzmassnahmen von Einzelnen bewusst missachtet werden, können für diese besondere Massnahmen angeordnet werden.
- Alle Lernenden sind aufgefordert, sich auch während ihrem Aufenthalt zuhause (z.B. an den Wochenenden) unbedingt an die Abstandsvorgaben und die Hygieneregeln zu halten! Die Angehörigen sind gebeten dafür zu sorgen, dass sich die Jugendlichen über das Wochenende möglichst nicht mit dem Virus anstecken können.

### 5.2. Wohnen Berufsbildung

- Hände waschen immer beim Eintreten in die Villa Erica und Villa Sandhubel auch nach Pausen im Freien.
- In beiden Villen ist jeweils nur eine Eingangstüre geöffnet (Einbahnverkehr zur besseren Kontrolle und zum Vermeiden von Begegnungen mit zu wenig Abstand).
- Exponierte Berührungspunkte (Treppengeländer, Türklinken, usw.) werden durch die Betreuungsteams täglich mindestens zweimal desinfiziert.
- Gegessen wird in verschiedenen Räumen, damit der abgemessene Abstand eingehalten werden kann.
- Für die korrekte Entsorgung von getragenen Hygienemasken stehen in den Wohnhäusern je fünf Tretkübel-Abfalleimer zur Verfügung.
- Auf den Raucherbalkonen dürfen sich nur max. zwei Personen aufhalten.

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Die Essensausgabe auf den Wohngruppen erfolgt immer durch eine Person.
- Geschirr und Besteck werden nur immer von der Person berührt, die dieses benutzt.
- Die Wohnhäuser dürfen von Angehörigen oder von angehenden Lernenden betreten bzw. besichtigt werden. Das Tragen der Hygienemaske ist für Angehörige im Zimmer des/der Jugendlichen nicht notwendig.
- Für persönliche Gespräche steht pro Villa zusätzlich ein Spuckschutz aus Plexiglas zur Verfügung.

## 6. Besondere Schutzmassnahmen im Fall von Quarantäne oder Isolation in unseren Wohnhäusern

Im Fall von Quarantäne oder Isolation in einem unserer Wohnhäuser gilt für die Mahlzeiten folgendes:

- Das Essen wird der/dem betroffenen KlientIn aufs Zimmer gebracht. Die Betreuungsperson trägt dabei eine Hygienemaske (idealerweise Typ FFP2).
- Dabei verwenden wir Einweggeschirr und -besteck. Dieses wird danach im Müll ordentlich entsorgt.

Für den Notfall (Quarantäne oder Isolation) steht den betroffenen Betreuten ein separates WC/Badezimmer zur Verfügung.

## 7. Besondere Schutzmassnahmen Bereich Werkstatt und Wohnen Erwachsene

### 7.1. Werkstatt

- Unsere geschützte Werkstatt (Tagesstruktur) bleibt offen und aktiv.
- Die Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass diese den Anforderungen des BAG entsprechen (→ Abstand halten).
- Wo die Möglichkeit besteht und die Arbeiten dies erlauben, können vulnerable Betreute zuhause arbeiten (Heimarbeit). Die notwendige arbeitsagogische Betreuungsarbeit wird durch die ArbeitsagogInnen und die sozialpädagogischen Mitarbeitenden sichergestellt.
- Um die Arbeitsplätze mit ausreichend Abstand einzurichten, werden interne Räumlichkeiten im Zento Erica umgenutzt. So können das Wohnstudio Raum 2.05 und das SiZi Albert im 2. OG für Werkstattarbeiten (Gruppe Konfektion) genutzt werden.
- Die betreuten Mitarbeitenden werden so in Arbeitsgruppen aufgeteilt (Wocheneinsatzplanung), dass die Abstandregelung in jedem Fall eingehalten wird.
- Die Arbeitsgruppen gehen zu verschiedenen Zeiten in die Pause. Das Mittagessen findet zeitlich gestaffelt statt (Werkstatt: 11.30 bis 12.00 Uhr).
- Berührungspunkte wie Fenster- und Türgriffe, Lichtschalter oder Liftknöpfe werden mindestens zweimal täglich gereinigt und desinfiziert.
- Beim Einsatz von mobilen Plexiglasscheiben (Spuckschutz) kann auf das Tragen der Hygienemasken verzichtet werden.
- Bei Personentransporten (mit Dienstfahrzeugen oder Privatautos) ist das Tragen von Schutzmasken Pflicht.

# Schutzmassnahmen zur Bewältigung der Coronakrise

- Sitzungen werden unter Einhaltung der Abstandregeln durchgeführt. Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Teilnehmenden eine Schutzmaske.
- Die betreuten Mitarbeitenden werden regelmässig über notwendige Schutzmassnahmen informiert und instruiert.

## 7.2. Wohnen Erwachsene

- Beim Besuch von Betreuten in ihren Wohnungen tragen die Betreuungspersonen eine Schutzmaske.
- Bei Hausarbeiten werden zusätzlich Handschuhe getragen.
- Es wird darauf geachtet, dass die Berührungspunkte regelmässig gereinigt und desinfiziert werden und dass die Wohnungen ausreichend gelüftet werden.
- Die Betreuten Erwachsenen werden regelmässig über notwendige Schutzmassnahmen informiert und instruiert.

## 8. Coronabedingte Besonderheiten im Personalrecht

Für einen angemessenen Gesundheitsschutz brauchen Mitarbeitende besonders in der jetzigen Krisenzeit Klarheit und Sicherheit im Blick auf den Arbeitsplatz, den Arbeitseinsatz, die Arbeitszeiten und die Entlöhnung. Wir stützen und orientieren uns dabei auf die behördlichen Vorgaben oder Empfehlungen von Bund und Kanton Luzern.

Siehe dazu das Merkblatt [QA1498a](#) Coronabedingte Besonderheiten des Personalrechts.

## 9. Inkraftsetzung

Der Stiftungsrat ist über diese Weisung [QA1497a](#) informiert. Diese Version tritt per 30. Oktober 2020 in Kraft.

### Stiftung Villa Erica

Ursula Disler  
Geschäftsleitung

Armin Bugelnig  
Leitung Krisenstab